

## Beschlussvorlagen

### I. Änderungsvorschlag zu § 8 (Mitgliederversammlung)

Alte Satzung	Vorgeschlagene Neuregelungen
<p>(1)</p> <p>Jährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.</p> <p>(2)</p> <p>Sie wird vom Landesvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.</p> <p>....</p> <p>(4)</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>....</p>	<p>(1)</p> <p>Jährlich <b>soll</b> mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.</p> <p><b>Der Vorstand kann beschließen, dass in einem Jahr die Mitgliederversammlung ausfällt. Diese Entscheidung hat er zu begründen. Die Mitgliederversammlung findet i.d.R. als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann Mitgliedern eine schriftliche Teilnahme an Abstimmungen ermöglichen. Die Teilnahme hat vor Durchführung der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im schriftlichen Wege oder online als Videokonferenz stattfindet. Auch diese Entscheidung ist zu begründen.</b></p> <p>(2)</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird <b>vom Landesvorstand</b> mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.</p> <p>....</p> <p>(4)</p> <p><b>Der Kernvorstand bestimmt vorab, welches seiner Mitglieder die Mitgliederversammlung leitet.</b></p> <p>....</p>

## II. Änderungsvorschlag zu § 10 (Landesvorstand)

Alte Satzung	Vorgeschlagene Neuregelung
<p>(1)</p> <p>Der Landesvorstand setzt sich in der Regel wie folgt zusammen: Landesvorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Beauftragter für die Selbsthilfegruppen. Die Mitgliederversammlung kann die Zusammensetzung des Vorstandes verändern und auch weitere Vorstandsmitglieder wählen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Landesverbandes sein.</p> <p>(3)</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird in der Versammlung offene Abstimmung oder ein anderer Wahlmodus beantragt, so kann dies mehrheitlich beschlossen werden.</p> <p>....</p>	<p>(1)</p> <p><b>Der Landesvorstand besteht aus einem Kernvorstand von zwei bis drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Kernvorstand werden die Aufgaben durch Vorstandsbeschluss verteilt.</b></p> <p><b>Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt. Diese Vorstandsmitglieder können bestimmte Aufgaben übernehmen.</b></p> <p>(3)</p> <p><b>Die Vorstandsmitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird in der Versammlung offene Abstimmung oder ein anderer Wahlmodus beantragt, so kann dies mehrheitlich beschlossen werden.</b></p> <p>....</p>